

Grundlagen

gen und nicht ein objektiver Kosten-/Nutzenvergleich. Das Angebot öffentlicher Güter und Dienstleistungen misst sich daher primär an den subjektiven Nutzenerwägungen bestimmter Interessengruppen und den Zielsetzungen politischer Akteure.

Im FHG werden vor allem auch die verwaltungsinternen Zuständigkeiten der Regierung sowie der Landeskasse und der Finanzkontrolle geregelt. Demnach obliegt der Regierung die verwaltungsinterne Finanzaufsicht und dem Landtag die "oberste Aufsicht über die Finanzen" (Art. 32 FHG). Entsprechend Art. 1 FHG erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf "die Festsetzung des Voranschlages, die Führung und Abnahme der Landesrechnung sowie die Verwaltung und Überwachung der Finanzen". Nach dieser Bestimmung richtet sich das Gesetz primär an die Regierung beziehungsweise Landesverwaltung. Angesprochen damit ist auch der Landtag, der bei der Festsetzung des Voranschlages und der Abnahme der Landesrechnung im konkreten darüber entscheidet, ob die einzeln geplanten oder gemachten Ausgaben diesen Grundsätzen entsprechen. Die erwähnten allgemeinen Grundsätze sind zu unterscheiden von den Grundsätzen, die zur Erstellung des Budgets (Art. 4 FHG) und für die Finanzaufsicht innerhalb der Landesverwaltung im Rahmen der Vollzugskontrolle gelten (Art. 34 FHG).¹⁷

1.2. Rechnungs- und Budgetierungssystem

Im Jahre 1974 hat Liechtenstein das Mustergesetz und das Rechnungsmodell, das die Konferenz der Finanzdirektoren der Schweizer Kantone erarbeiten Hess, in seinen Grundzügen übernommen. Bis dahin waren lediglich die verfassungsrechtlichen Bestimmungen vorhanden, nach denen der Landtag gemäss Art. 62 lit. c LV "die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben" vorzunehmen hat. Art. 69 LV legt weiters fest, dass "dem Landtage für das nächstfolgende Verwaltungsjahr von der Regierung ein Voranschlag über sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Prüfung und zur Beistimmung zu übergeben" (Abs. 1) ist, sowie, dass "die

¹⁷ Nach Art. 34 FHG führt die Finanzkontrolle "die Aufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der rechnerischen Richtigkeit" durch.